

Blätter für Naturschutz

Heft 3

1967

47. Jahrgang



Herausgegeben vom „Bund Naturschutz in Bayern e. V.“

Schriftleitung: Luitpold Rueß, 8 München 8, Echardinger Str. 6

Leitwort: Wir müssen lernen umzudenken. Wir müssen unseren Hochmut und unsere Gleichgültigkeit überwinden. Wir müssen wieder lernen, daß die Natur eine empfindliche und leicht zerstörbare Gemeinschaft von Kräften, Organismen und Wechselbeziehungen ist, und daß es sich bitter rächt, wenn wir weiterhin leichtsinnig mit ihr spielen. Damit stellt uns das Dezennium der Wasserforschung nicht wissenschaftliche, sondern auch geistige und moralische Aufgaben, die weit über das Thema hinausgehen. Vor ihrer Bewältigung wird in hohem Maße das zukünftige Schicksal der Erde und damit auch unserer Zukunft abhängen. *H. Wendt* in: Quellen, Ströme, Meere.

Landschaftsschutzgebiete

Von Anton Micheler, München

Im Gegensatz zu den Naturdenkmälern (bemerkenswerte Baumgestalten, Irrblöcke, kleine, nicht über 1,8 ha hinausreichende wissenschaftlich aufschlußreiche Pflanzengesellschaften) und den Naturschutzgebieten als bildmäßig und dem Lebensgefüge nach engumschlossene, streng umfriedete Bezirke ist der Begriff des Landschaftsschutzgebietes in der Öffentlichkeit im allgemeinen weniger bekannt. Erfahrungsgemäß wird in der Regel ein unter Schutz stehendes Gebiet schon dem Wortklinge nach gemeinhin als „Naturschutzgebiet“ bezeichnet. Das Naturschutzgesetz (verkündet am 26. Juni 1935) trennt beide jedoch nach der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Seite hin deutlich voneinander. Die Naturschutzgebiete, dem § 4 unterstellt, erfordern eine nach Flurplannummern zu erfassende Fläche, deren jeweilige Besitzer mit Postzustellurkunde von der beabsichtigten Inschutznahme verständigt werden und ihr Einverständnis hiezu schriftlich beim Landratsamt als Unterer Naturschutzbehörde abzugeben haben. Fast ausnahmslos handelt es sich bei den Naturschutzgebieten um sog. Ödländer, die als Moore und Heideflächen oder alpine Bezirke zumeist für die Wirtschaft nur sehr geringe Nutzungsmöglichkeiten bieten, jedoch für die wissenschaftliche Grundlagenforschung und für besondere Naturbegegnungen dafür aber eine um so größere Bedeutung besitzen. Ihrer gesamten Erscheinung nach sind sie Kleinodien, Fundgruben und Schatzkästlein unserer Heimat, deren Wert für die Gesamtheit und für nachfolgende Geschlechter nicht hoch genug herausgestellt werden kann. Achtung und Ehrfurcht der Allgemeinheit vor diesen spärlich gewordenen Resten einstiger Urlandschaft wäre wohl ihr wirksamster Schutz, wo Unverständnis und übertriebenes Nutzungsverstreben ihr Weiterbestehen ernstlich gefährden oder wie z. B. an der Gfällach, bei Vötting (Freising), u. a. zur allmählichen Auflösung führen. Die rechtliche Begründung von Naturschutzgebieten erfolgt nach besonders strengen Maßstäben, die das Innenministerium als Oberste Naturschutzbehörde überprüft und nach endgültiger Fassung der Schutzanordnung bekanntgibt.